
SATZUNG

WARRIORS mit Kultur für Demokratie und Menschenrechte e.V. (WARRIORS e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "WARRIORS mit Kultur für Demokratie und Menschenrechte", kurz WARRIORS e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erweiterung, Schulung der Medienkompetenz und politischen Bildung sowie die Pflege von Kunst, Kultur und Kreativität. Der Satzungszweck wird u.a. erreicht durch die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Ziele vor allem durch Bildung und Förderung freier steuerbegünstigter Gruppen und Projekte, die Organisation und Durchführung außerschulischer Kinder-, Jugend- und Familienbildungs- und –begegnungsarbeit durch Kurse, Workshops, Vorträge, Seminare, Maßnahmen der politischen Bildung und der internationalen Begegnung.
- (3) Der Verein organisiert als Dachverband ein Netzwerk aus verschiedenen gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie anderen förderfähigen natürlichen und juristischen Personen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Aufnahmeantrag stellt.
- (2) Über die Zulässigkeit des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder werden in der dem Antragsdatum folgenden Mitgliederversammlung vorgestellt und aufgenommen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen mit Löschung der jeweiligen Firma bzw. Institution oder des Vereins,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet zu dem Zeitpunkt, wenn der Vorstand von der Löschung der Firma, Institution oder Vereins zweifelsfreie Kenntnis erhält.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines jeweiligen Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung (MV) bestimmt. Die MV kann Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier natürlichen Personen, sowie gegebenenfalls zwei Beisitzern
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Tätigkeitsvergütung (maximal pro Jahr in Höhe des Übungsleiterfreibetrages) erhalten.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der abgewählte Vorstand führt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes die Geschäfte weiter.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.
- (2) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Kalendertagen einzuhalten.
- (3) Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und der Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens zweimal im Jahr, möglichst im zweiten und letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Leiter wählen.
- (3) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn drei Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (6) Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (7) Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (10) Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, sowie auch zur Auflösung des Vereins erforderlich.
- (11) Für die Wahlen gilt Folgendes:
 - a) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
 - b) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - aa) Ort und Zeit der Versammlung,
 - bb) die Person des Versammlungsleiters
 - cc) die Person des Protokollführers,
 - dd) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - ee) die Tagesordnung,
 - ff) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - gg) die Art der Abstimmung.
 - hh) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die muss einberufen werden, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b) die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13, und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kunst- und kulturfördernde Zwecke zu verwenden hat, welche die letzte beschlussfähige Vorstandssitzung bestimmt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.08.2008 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2017 ergänzt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 27.01.2017